



Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

für das Jahr 2026

3. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

für das Jahr 2026

I. Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung

1. Ernennung des Generalstaatsanwalts der Generalstaatsanwaltschaft München **Röttle** zum Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts **mit Wirkung vom 1. Februar 2026**.
2. Erklärung des Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG.

II. Ab 1. Februar 2026 lautet die seit dem 1. Januar 2026 geltende Geschäftsverteilung wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertretung

Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann und nichts anderes bestimmt ist, werden die beisitzenden Richterinnen und Richter des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, herangezogen, beginnend mit der/dem Dienstjüngsten oder Lebensjüngsten. An das Bayerische Oberste Landesgericht abgeordnete beisitzende Richterinnen und Richter nehmen an der Vertretung mit der Maßgabe teil, dass an die Stelle des Dienstalters der Zeitpunkt ihrer Abordnung, für den Fall einer sich ohne Unterbrechung anschließenden weiteren Abordnung der Zeitpunkt ihrer frühesten Abordnung tritt. Sind alle ständigen Mitglieder eines Senats verhindert, so wird die/der Vorsitzende von der/dem Vorsitzenden des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats vertreten.

Sind die danach Berufenen verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind als weitere Vertreter zunächst die Vorsitzenden am selben Standort, sodann alle beisitzenden Richterinnen und Richter - bei einem Vertretungsfall am Standort München zunächst diejenigen des Standorts Nürnberg, bei einem Vertretungsfall am Standort Nürnberg zunächst diejenigen am Standort Bamberg und bei einem Vertretungsfall am Standort Bamberg zunächst diejenigen am Standort Nürnberg - und schließlich die Vorsitzenden der anderen Standorte in derselben örtlichen Reihung heranzuziehen, jeweils beginnend mit der/dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit der/dem Lebensjüngsten. Ist eine Vertretung im Vorsitz erforderlich und wird die/der Vorsitzende eines anderen Senats zur Vertretung herangezogen, so übernimmt diese/dieser die Vertretung im Vorsitz, bei mehreren zur Vertretung herangezogenen Vorsitzenden gegebenenfalls die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, im Übrigen die/der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die/der Lebensälteste.

Die Präsidentin/der Präsident und die beamteten Professorinnen/Professoren, die im zweiten Hauptamt zu Richterinnen/Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt sind, nehmen an der Vertretung nicht teil.

II. Verteilung nach Buchstaben

Soweit für die Zuständigkeit Buchstaben von Bedeutung sind, gilt Folgendes: Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname. Außer Betracht bleiben neben offensichtlichen Schreibversehen stets Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen. Gleichermaßen gilt für Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz,
von, von der, von zu, von zur, von zum, zu
van, di, de, du, ten

Sankt, St., Skt., Saint

Del, dello, della, dei, delle, da, dal

O', Mac, Mc

Ben, Bin, Bar, Bint, El, Aït, Al, ad, Ibn

Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

III. Zweifelsfragen

Bestehen Zweifel, wie eine Bestimmung der Geschäftsverteilung auszulegen ist, so entscheidet das Präsidium.

B. Verteilung der Geschäfte

I. Zivilsenate

Allgemeine Grundsätze

1. Altverfahren

Alle bis zum 31. Dezember 2023 eingegangenen Verfahren bleiben jeweils dem 1. Zivilsenat und dem 2. Zivilsenat zugewiesen.

2. Verteilung im Turnus

Die Turnusse des Jahres 2025 werden weitergeführt.

Die in die Geschäftsaufgaben Nrn. 1 bis 3 des 1. und des 2. Zivilsenats fallenden Verfahren werden diesen gemäß der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs im Turnus nach folgendem Verteilungsschema zugewiesen:

Geschäftsaufgabe Nr. 1:

Dem 1. Zivilsenat wird jedes dritte eingehende Verfahren zugewiesen.

Dies gilt jedoch nicht für die im Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. März 2026 eingehenden Verfahren. Diese werden dem 2. Zivilsenat zugewiesen.

Geschäftsaufgaben Nrn. 2 und 3:

Die Verfahren werden den Senaten abwechselnd zugewiesen.

Zur Verteilung im Turnus gelangen zunächst die in elektronischer Form eingehenden Geschäfte und sodann die in Schriftform eingehenden Geschäfte. Für erstere ist der sekundengenaue Eingangszeitpunkt maßgeblich, für letztere der Tag des Eingangs. Gehen an einem Tag mehrere verfahrenseinleitende Schreiben in Schriftform ein, so sind diese in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben, erforderlichenfalls unter Heranziehung des jeweils nächsten Namensbestandteils, des zuerst aufgeführten Antragstellers dem Turnus zuzuweisen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauf folgenden Werktag um 10.00 Uhr der zuständigen Serviceeinheit nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert.

Die Korrektur eines fehlbehandelten Eingangs berührt die Zuständigkeit der Senate für die bis dahin im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

3. Erneute Befassung

Für Anhörungsrügen ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war.

Hat ein Senat über die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs entschieden, so bleibt er auch für eine eventuelle Vollstreckungsgegenklage und für eventuelle gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen zuständig, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Amts- oder Landgerichts erster Instanz besteht. Verfahren über Vollstreckungsgegenklagen werden auf den Turnus angerechnet. Vollstreckungsanträge werden im Verfahren über die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ohne Anrechnung auf den Turnus bearbeitet.

4. Besetzung nach mündlicher Verhandlung

Ist mündlich verhandelt worden, verbleibt es bis zu der aufgrund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung bei der Besetzung, in der der Verhandlungstermin stattgefunden hat.

1. Zivilsenat

Geschäftsaugaben:

1. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
3. Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
4. Die Entscheidungen in Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG).
5. Die Entscheidung über die Beschwerden
 - nach § 12 Abs. 1 SpruchG
 - nach § 5 Abs. 5 EGAktG in der bis einschließlich 14. Dezember 2023 geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG.
6. Die Entscheidung über die Beschwerden
 - nach § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG (einschließlich solcher nach § 99 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 132 Abs. 3 Satz 1 AktG)
 - nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG
 - nach § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 AktG
 - nach § 260 Abs. 3 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG

- nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG
 - nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG
 - nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 AktG sowie nach § 293c Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB
 - nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 293c Abs. 2 AktG und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 AktG und § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB.
7. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit eines Straf- oder Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Röttle**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Dr. Muthig**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Dallmayer**

RiObLG **Dr. Ebner**

RiObLG **Niklaus**

RiinObLG **Schauer**

RiinObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 2. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 5. Straf- senats und schließlich die Mitglieder des 6. Strafsenats.

2. Zivilsenat

Geschäftsaugaben:

1. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
3. Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
4. Die Entscheidung über Revisionen, Sprungrevisionen und Rechtsbeschwerden sowie Beschwerden und Anträge gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 EGZPO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch soweit auf diese nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind.
5. Die Verhandlung und Entscheidung von Verbandsklagen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Verbraucherrechte durchsetzungsgesetz (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) einschließlich von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung.

Vorsitzender:

VPräsObLG Dr. Heinrichsmeier

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG Willner

Weitere Mitglieder:

RiObLG Hagspiel

RiObLG Dr. Igloffstein

RiinObLG Dr. Löffler

RiinObLG Meier

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 6. Straf-
senats und schließlich die Mitglieder des 5. Strafsenats.

3. Zivilsenat

Geschäftsaugabe:

Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden nach Art. 99 Abs. 2 PAG.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Lang

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kuchenbauer

Weitere Mitglieder:

RiinObLG Odersky

Vertreterin:

RiinObLG Raab-Gaudin

Im Übrigen sind zur Vertretung zunächst die Mitglieder des 2. Zivilsenats berufen, sodann diejenigen des 1. Zivilsenats.

II. Strafsenate

1. Standorte

Der 1. und der 2. Strafsenat (jeweils zugleich Bußgeldsenat) bestehen in Bamberg. Der 3. und der 4. Strafsenat bestehen in Nürnberg. Der 5. und der 6. Strafsenat bestehen in München.

2. Allgemeine Grundsätze

a) *Revisionen in Strafsachen*

Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise den jeweils in Bamberg, Nürnberg und München bestehenden Strafsenaten nach folgendem Verteilungsschema zugewiesen.

Der 1. Strafsenat und der 2. Strafsenat erhalten im Turnus abwechselnd jeweils ein Verfahren.

Dem 3. Strafsenat und dem 4. Strafsenat werden die Verfahren in folgendem, sich wiederholenden Turnus zugewiesen:

3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Strafsenat
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	---------------

Dem 5. Strafsenat und dem 6. Strafsenat werden die Verfahren in folgendem, sich wiederholenden Turnus zugewiesen:

6. Straf-senat	5. Straf-senat	6. Straf-senat	5. Straf-senat	6. Straf-senat	5. Straf-senat
6. Straf-senat	5. Straf-senat	6. Straf-senat	5. Straf-senat	6. Straf-senat	

Gehen an einem Kalendertag mehrere Revisionen ein, so gelangen zur Verteilung im Turnus zunächst die in elektronischer Form eingehenden Revisionen und sodann die in Schriftform eingehenden Revisionen. Die Verfahren sind in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen, zunächst die Eingänge in elektronischer Form und dann gesondert die Eingänge in Papierform. Gehen an einem Tag mehrere Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Angeklagten dem Turnus zuzuteilen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauf folgenden Werktag um 10.00 Uhr der zuständigen Serviceeinheit nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert.

Wird die Revision unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelebt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. f) findet insoweit keine Anwendung.

b) Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2 der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2 der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Gehen an einem Kalendertag mehrere Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) ein, so gelangen zur Verteilung im Turnus zunächst die in elektronischer Form eingehenden Rechtsbeschwerden und sodann die in Schriftform eingehenden Rechtsbeschwerden. Die Verfahren sind in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen, zunächst die Eingänge in elektronischer Form und dann gesondert die Eingänge in Papierform. Gehen an einem Tag mehrere Rechtsbeschwerden mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Betroffenen dem Turnus zuzuteilen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 10.00 Uhr der zuständigen Serviceeinheit nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert.

Wird die Rechtsbeschwerde unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. f) findet insoweit keine Anwendung.

c) *Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3 der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats*

Die Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen gemäß Nr. 3 der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten in folgendem, sich wiederholenden Turnus zugewiesen:

3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Strafsenat
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	---------------

Gehen an einem Kalendertag mehrere Rechtsbeschwerden ein, so gelangen zur Verteilung im Turnus zunächst die in elektronischer Form eingehenden Rechtsbeschwerden und sodann die in Schriftform eingehenden Rechtsbeschwerden. Die Verfahren sind in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen, zunächst die Eingänge in elektronischer Form und dann gesondert die Eingänge in Papierform. Gehen an einem Tag mehrere Rechtsbeschwerden mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Verurteilten dem Turnus zuzuteilen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauf folgenden Werktag um 10.00 Uhr der zuständigen Serviceeinheit nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Serviceeinheit durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert.

Wird die Rechtsbeschwerde unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. f) findet insoweit keine Anwendung.

d) *Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2 der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats*

Die Verfahren über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2 der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten in folgendem, sich wiederholenden Turnus zugewiesen:

3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Straf-senat	4. Straf-senat	3. Strafsenat
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	---------------

Alle Eingänge an Anträgen nach § 23 Abs. 1 EGGVG sind kalendertageweise in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Antragstellers einzutragen.

e) *Zuleitungs- und sonstige richterliche Verfügungen an den Standorten*

Veranlasst ein Eingang an einem der Standorte der Straf- und Bußgeldsenate eine Zuleitungsverfügung oder eine sonstige in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich zugewiesene richterliche Verfügung, so ist die Sache im AR-Register einzutragen. Bei einem Eingang am Standort der Straf- und Bußgeldsenate in Bamberg wird sie dem Vorsitzenden des 1. Strafsenats, bei einem Eingang am Standort der Strafsenate in München dem Vorsitzenden des 5. Strafsenats und bei einem Eingang am Standort der Strafsenate in Nürnberg dem Vorsitzenden des 4. Strafsenats zugewiesen.

f) Erneute Befassung

Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bayerische Oberste Landesgericht erneut ein Rechtsmittel zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem das erste Rechtsmittel in dieser Sache zugewiesen war. War das erste Rechtsmittel dem 7. Strafsenat zugewiesen, wird das erneute Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus dem 6. Strafsenat zugewiesen.

Dasselbe gilt, wenn das Bayerische Oberste Landesgericht mit der Sache bereits in anderer Weise befasst war und die Sache erneut an das Bayerische Oberste Landesgericht gelangt.

Für Anhörungsrügen und Anträge nach § 356a StPO (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung) ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war. War diese dem 7. Strafsenat zugewiesen, ist für das weitere Verfahren der 6. Strafsenat zuständig.

g) Turnusfortschreibung und fehlbehandelte Eingänge

Die Turnusse des Jahres 2025 werden weitergeführt.

Die Korrektur eines fehlbehandelten Eingangs berührt die Zuständigkeit der Senate für die bis dahin im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

1. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaugaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Strafsenats oder Straf- und Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzender:

VRiObLG Titze

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiInObLG Krause

Weiteres Mitglied:

RiObLG Held

Vertreter:

Die Mitglieder des 2. Straf- und Bußgeldsenats.

2. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG Spintler

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Gieg

Weiteres Mitglied:

RiinObLG Aman

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Straf- und Bußgeldsenats.

3. Strafsenat (Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 4. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG Hilzinger

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG Greger

Weitere Mitglieder:

RiObLG Schaffer

Vertreter:

Die Mitglieder des 4. Strafsenats.

4. Strafsenat
(Nürnberg)

Geschäftsaugaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 3. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Hoefler

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Weyde

Weiteres Mitglied:

RiinObLG Gölzer

Vertreter:

Die Mitglieder des 3. Strafsenats.

5. Strafsenat
(München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 6. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Lang

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiInObLG Odersky

Weiteres Mitglied:

RiObLG Dr. Kuchenbauer

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 6. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 1. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 2. Zivilsenats.

6. Strafsenat
(München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG Noll

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiInObLG Raab-Gaudin

Weiteres Mitglied:

RiObLG Dr. Kalomiris

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 2. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 1. Zivilsenats.

III. Weitere Senate

Vergabesenat

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB) sowie die in Vergabesachen dem Beschwerdegericht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zugewiesenen Entscheidungen.

Vorsitzender:

VPräsObLG Dr. Heinrichsmeier

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG Willner

Weitere Mitglieder:

RiObLG Dr. Igloffstein

RiinObLG Dr. Löffler

RiinObLG Dr. Muthig

RiinObLG Schauer

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 2. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 5. Strafsenats.

Ist mündlich verhandelt worden, verbleibt es bis zu der aufgrund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung bei der Besetzung, in der der Verhandlungstermin stattgefunden hat.

Kartellsenat

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind.

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Röttle**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiInObLG **Dr. Muthig**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Dallmayer**

RiObLG **Niklaus**

RiInObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 2. Zivilsenats, die Mitglieder des 5. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 6. Strafsenats.

**Landesberufsgericht für die Heilberufe
(Nürnberg)**

Vorsitzender:

VRiObLG Hilzinger

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG Greger

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Schaffer

Vertreter:

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts nach dem Baukammergesetz.

Untersuchungsführerin:

RiinOLG Müller (OLG Nürnberg)

Vertreter der Untersuchungsführerin:

VPräsAG Leuzinger (Amtsgericht Nürnberg)

Landesberufsgericht nach dem Baukammergesetz
(Nürnberg)

Vorsitzender:
VRiObLG Dr. Hoefler

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
RiObLG Weyde

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:
RiinObLG Gölzer

Vertreter:
Die Mitglieder des Landesberufsgerichts für die Heilberufe.

Untersuchungsführerin:
RiinOLG Müller (OLG Nürnberg)

Vertreter des Untersuchungsführers:
VPräsAG Leuzinger (Amtsgericht Nürnberg)

Senat für Notarsachen
(München)

Geschäftsaugaben:

Die dem Bayerischen Obersten Landesgericht nach den §§ 99, 100, 111, 111a BNotO i.V.m. § 2 NotV zugewiesenen Aufgaben.

Vorsitzender:

VRiObLG Noll

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kalomiris

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiinObLG Raab-Gaudin

Vertreter in dieser Reihenfolge:

RiObLG Hagspiel

VRiObLG Dr. Lang

RiinObLG Odersky

Als Beisitzer aus den Reihen der Notare sind ernannt:

Notar Dr. Löffler

Notarin Dr. Maniak

Notarin Trommler

Notar Dr. Meininghaus

Die Amtszeiten der Mitglieder des Senats für Notarsachen enden zu folgenden Zeitpunkten:

VRiObLG Noll,
RiObLG Dr. Kalomiris (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden),
RiObLG Hagspiel (Vertreter)
VRiObLG Dr. Lang (Vertreter)
jeweils mit Ablauf des 31. Januar 2029,

RiinObLG Odersky (Vertreterin)
mit Ablauf des 31. Dezember 2026,

RiinObLG Raab-Gaudin
mit Ablauf des 12. Juni 2028.

Notar Dr. Löffler,
Notarin Dr. Maniak,
Notarin Trommler
Notar Dr. Meininghaus
jeweils mit Ablauf des 31. Januar 2029.

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
(München)

Geschäftsaugabe:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit nicht der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zuständig ist.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Lang

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kuchenbauer

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiinObLG Odersky

Vertreter:

Die Mitglieder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

**2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen
(München)**

Geschäftsaugabe:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen, soweit diese vom Bundesgerichtshof unter Aufhebung einer Entscheidung des 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen zurückverwiesen worden sind.

Vorsitzender:

VRiObLG Noll

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kalomiris

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiInObLG Raab-Gaudin

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen.

IV. Güterichtertätigkeit

(München)

1. Als Güterichter für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

RiObLG Dr. Ebner

RiinObLG Raab-Gaudin

2. Die Tätigkeit im Senat hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichterin.

C. Große Senate

Beim Bayerischen Obersten Landesgericht sind ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

I. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Röttle**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VPräsObLG **Dr. Heinrichsmeier** für den 2. Zivilsenat

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **Dr. Muthig** für den 1. Zivilsenat

RiObLG **Niklaus** für den 1. Zivilsenat

RiinObLG **Willner** für den 2. Zivilsenat

VRiObLG **Dr. Lang** für den 3. Zivilsenat

RiinObLG **Odersky** für den 3. Zivilsenat

Vertreter:

Die weiteren - nicht bereits für einen anderen Zivilsenat entsandten - Mitglieder des Zivilsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

II. Großer Senat für Strafsachen

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Röttle**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VRiObLG **Hilzinger** für den 3. Strafsenat

Weitere Mitglieder:

VRiObLG **Titze** für den 1. Strafsenat

VRiObLG **Spintler** für den 2. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Hoefler** für den 4. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Lang** für den 5. Strafsenat

VRiObLG **Noll** für den 6. Strafsenat

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des Strafsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Strafsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

III. Vereinigte Große Senate

Vorsitzender:

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Röttle**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

VPräsObLG **Dr. Heinrichsmeier**

Weitere Mitglieder:

Die weiteren Mitglieder des Großen Senats für Zivilsachen und des Großen Senats für Strafsachen.

München, den 2. Februar 2026

Das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts

gez.

Röttle, Präsident

gez.

gez.

Greger, Richterin

Hagspiel, Richter

gez.

gez.

Dr. Lang, Vorsitzender Richter

Dr. Muthig, Richterin

gez.

gez.

Raab-Gaudin, Richterin

Titze, Vorsitzender Richter